

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO "Erhalt der Sitzecke an der Remigius-, Arnulf-, Konradstraße in Köln-Sülz" (AZ: 02-1600-94/16)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	14.11.2016

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung dankt den Petenten für die Eingabe und spricht sich aus rechtlichen Gründen gegen die Erlaubnis zur Installation privat installierter Sitzelemente aus. Darüber hinaus spricht sie sich aufgrund der dargestellten Beschwerdelage gegen die Aufstellung von Sitzbänken aus.

### Alternative:

Die Bezirksvertretung dankt den Petenten für die Eingabe und spricht sich aus rechtlichen Gründen gegen die Erlaubnis zur Installation privat installierter Sitzelemente aus. Darüber hinaus spricht sie sich jedoch für die Aufstellung von Sitzbänken aus.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

Die Petenten regen an, die Aufstellung von privat installierten Sitzelementen auf der Grünfläche an der Remigiusstraße zu erlauben und beschwerten sich über das Vorgehen der Verwaltung in dieser Angelegenheit (vgl. Anlage).

### Stellungnahme der Verwaltung:

Bei dieser Art von Nutzungen des öffentlichen Straßenlandes (im konkreten Fall eine öffentlich gewidmete Verkehrsbegleitfläche) handelt es sich um erlaubnispflichtige Sondernutzungen, über die nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden ist.

Aus grundsätzlichen Erwägungen erteilt die Verwaltung jedoch keine Erlaubnisse für derartige private Nutzungen des öffentlichen Raumes. Hintergrund dieser zunächst restriktiv anmutenden Regelung ist, dass die Flächen im Kölner Stadtgebiet in zunehmendem Maße für derartige Nutzungen angefragt werden und im Falle einer Erlaubniserteilung unmittelbar ein Rechtsanspruch auch aller anderen Antragsteller entsteht. Unter Berücksichtigung der Vielzahl derartiger Anfragen wäre damit eine Überbeanspruchung der öffentlichen Flächen gegeben, die in einem urbanen Ballungsraum wie dem Kölner Stadtgebiet zwangsläufig zu unüberbrückbaren Interessenskonflikten führen würden.

Auch bezüglich der in Rede stehenden Sitzecke und der sich dort aufhaltenden Personen wurde bei der Leitstelle des Ordnungs- und Verkehrsdienstes Beschwerde geführt. Erst im Zusammenhang mit dieser Beschwerde wurde die Verwaltung auf diese nicht genehmigte Sondernutzung aufmerksam und forderte den unbekannteren Aufsteller, wie in derartigen Fällen üblich, mittels Aufkleber zur Entfernung der Sitzecke auf. Nach Fristablauf war die Sitzgruppe bereits entfernt worden. Lediglich die im angrenzenden Bereich gelagerte Holzkiste sowie ein Liegestuhl wurden durch die AWB als wilde Müllablagerung entsorgt.

Problematisch ist auch der Zustand, dass nicht alle Anwohner mit der Sitzecke einverstanden sind. Die dortigen Treffen und der damit verbundene Lärm haben zu Beschwerden von Anwohnern geführt.

Eine legale Möglichkeit zur Schaffung einer Aufenthaltsmöglichkeit wäre das Aufstellen von Sitzbänken auf der Fläche. Hierzu ist ein Beschluss der Bezirksvertretung Lindenthal erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt, aufgrund der dargestellten Beschwerdelage keine weiteren Aufenthaltsmöglichkeiten zu schaffen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und dem zu beachtenden Gleichheitsgrundsatz wäre auch eine temporäre Aufstellung im Rahmen der Selbstbindung der Verwaltung nicht möglich und würde zwangsläufig zu den bereits skizzierten unüberbrückbaren Interessenkonflikten führen.

Anlagen